

Wirtschaftsförderungsrichtlinie zur Ansiedlung und Umsiedlung von Unternehmen im Kernbereich der Innenstadt

Diese Richtlinie ist gültig vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Anspruchsberechtigt sind sämtliche Unternehmen, welche sich im obig genannten Zeitraum in der gemäß Beilage 1 grün gekennzeichneten Kernzone der Innenstadt neu ansiedeln, welche einen bereits bestehenden Standort innerhalb dieser Zone verlegen oder welche ein bereits bestehendes Unternehmen innerhalb dieser Zone übernehmen (Betriebsnachfolge).

Ausgenommen sind folgende Branchen bzw. Unternehmen:

Banken, Energieunternehmen, Immobilienmakler, Unternehmensberatung, Vermögens- und Finanzberatung, Waffengewerbe, Glücksspiel, Sexdienste, Kosmetik- und Nagelstudios.

Darüber hinaus sind sämtliche Branchen bzw. Unternehmen ausgenommen, für deren Geschäftszweck zum Zeitpunkt des Ansuchens eine grundsätzlich ausreichende Abdeckung der Versorgung in der Innenstadt gewährleistet ist.

Förderbar sind lediglich jene Unternehmen, welche dauerhaft an zumindest 3 Tagen in Summe 25 Stunden pro Woche geöffnet haben.

Ein Unternehmen kann grundsätzlich nur einmalig im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie gefördert werden. Mehrfachförderungen für ein Unternehmen sind lediglich dann möglich, wenn zusätzliche Standorte eröffnet werden die ebenfalls durch diese Richtlinie abgedeckt sind.

Jedes Unternehmen an welche eine Förderung ausgezahlt wird, hat der Stadt Wiener Neustadt im Rahmen des Förderansuchens das genaue Datum der Eröffnung mitzuteilen. Die Fördernehmer haben der Stadt Wiener Neustadt ohne weitere Aufforderung, selbständig, schriftlich mitzuteilen, ob der geförderte Standort nach zumindest 6 Monaten nach Eröffnung noch immer unter den gleichen Rahmenbedingungen wie bei der Gewährung der Förderung dargestellt, betrieben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist

die Förderung unverzüglich an die Stadt Wiener Neustadt zu refundieren. Die Förderung wird von der Stadt Wiener Neustadt automatisch zurückgefordert, wenn seitens der Fördernehmers keine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit der Stadt erfolgt.

Anträge für diese Förderungen sind bei der Stadt Wiener Neustadt bis spätestens 31. März 2025 einzubringen.

Erweiterungen oder Adaptierungen von bestehenden Standorten innerhalb dieser Zone können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Für das Jahr 2024 ist dieses Förderprogramm mit einem Gesamtbetrag für sämtliche ansuchenden Unternehmen in Höhe von EUR 300.000,-- gedeckelt. Anträge werden nach deren zeitlichen Einlagen bei der Stadt chronologisch bearbeitet.

RÄUMLICHE ABGRENZUNG UND ÖRTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Diese Richtlinie ist anwendbar auf beide Seiten der grün gekennzeichneten Straßen sowie sämtliche Straßen, Gassen und Plätze etc., welche sich innerhalb der planlichen Darstellung gemäß Beilage 1 befinden (Grüne Umrandung).

Auszahlungen sind lediglich dann möglich, wenn bei der Betriebsansiedlung zumindest teilweise Flächen im Erdgeschoss der jeweiligen Liegenschaft betrieblich genutzt werden (z. B. Gasträume für Gastronomiebetriebe, Büros oder Verkaufsflächen für Dienstleistungen, Gewerbe und Handel, etc.). Die reine Nutzung von Allgemeinflächen im Erdgeschoss, wie z. B. Toiletten, Stiegenhäusern, Gängen, Besprechungsräumen etc., begründet keinen Anspruch auf Auszahlung von Förderungen gemäß dieser Richtlinie.

Operative Abwicklung:

- Die Antragstellung erfolgt mittels eines Formulars an den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich II/1, Fördermanagement. Das Formular wird von der Stadt Wiener Neustadt auf der Homepage zur Verfügung gestellt und ist, gemeinsam mit allen erforderlichen Beilagen, von den FörderwerberInnen elektronisch einzubringen. Die erforderlichen Daten, welche von den FörderwerberInnen beizubringen sind, können im Detail dem Formular auf der Homepage entnommen werden.

- **Staffelung der möglichen Förderungen:**

1. EUR 5.000,-- (Bei Beschäftigung von 1 - 5 Arbeitsplätzen, wobei auch der oder die EigentümerInnen, welche regelmäßig an diesem Standort tätig sind, mit in die Berechnung einbezogen werden dürfen.)
2. EUR 10.000,-- (Bei Beschäftigungen von mehr als 5 Arbeitsplätzen, wobei auch der oder die EigentümerInnen, welche regelmäßig an diesem Standort tätig sind, in die Berechnung miteinbezogen werden dürfen.)
3. EUR 15.000,-- (Bei nachgewiesenen Investitionen oder Instandsetzungen an diesem Standort von zumindest EUR 50.000,-- exkl. USt.)
4. Die unter 1 bis 3 genannten Staffellungen sind nicht kombinierbar. Es kann lediglich eine der 3 genannten Förderungen pro Standort in Anspruch genommen werden. Sollten bei einem Standort innerhalb des Jahres 2024 die Zahl der Arbeitsplätze erst nach und nach auf mehr als 5 steigen, so kann eine Aufzahlung von EUR 5.000,-- auf EUR 10.000,-- einmalig pro Standort erfolgen.
5. Außerordentliche Ankermieter (z. B. Müller, Kastner & Öhler, MediaMarkt, etc.) haben grundsätzlich Anspruch auf Förderung gemäß der gegenständlichen Richtlinie, können jedoch auf Wunsch des Ankermieters auch weitere Gespräche mit dem Geschäftsbereich II/1, Fördermanagement, führen und können durch gesonderte Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt, auch Wirtschaftsförderungen außerhalb dieser Richtlinie gewährt werden.

Auszahlungsoptionen:

- Einmalzahlung gegen Nachweis der neu geschaffenen Arbeitsplätze durch die jeweils versichernde Gesundheitskasse (entfällt für die jeweiligen EigentümerInnen).
 - Einmalzahlung gegen Vorlage der Auszahlungsbestätigung für die getätigten Investitionen bzw. Instandsetzungen.
-
- Die AntragstellerInnen haben im Rahmen der Antragstellung darüber gesondert zu berichten, inwiefern sich diese Ansiedlung vor allem im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Vitalität und Regionalität positiv auf die Entwicklung der Innenstand der Stadt Wiener Neustadt auswirkt, da die Stadt Wiener Neustadt vor allem Ansiedlungen mit diesen Schwerpunkten durch diese Richtlinie fördern möchte.

Auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf derartige Förderungen. Die Auszahlung von Förderungen gemäß dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Situation und Leistungsfähigkeit der Stadt Wiener Neustadt zum jeweiligen Zeitpunkt.